
Baubewilligungspflicht beachten

Ob der Vorfreude auf Neues wird oft vergessen, dass für manche bauliche Veränderung eine Baubewilligung erforderlich ist. So beispielsweise auch für Sitzplatzüberdachungen und –verglasungen, für Autoabstellplätze, Stützmauern (höher 80 cm), Einfriedungen (über 1,20 m) oder unter Umständen auch Nutzungsänderungen im Gebäudeinnern. Zusätzliche Vorgaben gelten für gestalterische Massnahmen in der Dorfzone. Dort sind insbesondere auch Fassadenveränderungen (inkl. Farbgebung), der Ersatz von Ziegeln oder auch von Fenstern baurechtlich von Bedeutung. Bewilligungspflichtig sind zudem die meisten baulichen Veränderungen und Umnutzungen ausserhalb des Baugebietes!

Es liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Bauherrschaft, dass Bauten in einem ordentlichen Verfahren bewilligt werden. Nicht nur, dass damit den Vorgaben des Baugesetzes nachgelebt wird, insbesondere schützt man sich dadurch auch davor, einen allenfalls unrechtmässig geschaffenen Zustand mit teurem Geld wieder rückgängig machen zu müssen.

Planen sie ein konkretes Bauvorhaben und haben Zweifel, ob dieses der Bewilligungspflicht untersteht oder nicht? - Die Gemeindekanzlei kann Ihnen weiterhelfen (056 201 40 65). Diese Dienstleistung ist kostenlos. Im Gegensatz zur Busse, welche das Bauen ohne Baubewilligung nach sich zieht.